

alt	neu
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (2) 7. Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.	§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (2) 7. Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Geschosszahl im Sinne der Nr. 2 die höchstzulässige Zahl der festgesetzten Geschosse.
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (2) 10. Wenn für die in Nr. 8 genannten Grundstücke mehrere Geschosszahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.	§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (2) 10. Wenn für die in Nr. 8 genannten Grundstücke mehrere Geschosszahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als zulässige Zahl im Sinne der Nr. 8 die Höchstzahl der vorhandenen Geschosse.
§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen: a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem gleichwertigen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;	§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen: a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem gleichwertigen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;